

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 53 (1949-1950)
Heft: 14

Artikel: Von der Landsgemeinde
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-667942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Landsgemeinde

In wenigen Wochen werden sich in Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell A.-Rh. und Appenzell S.-Rh. die Aktivbürger zu den alljährlichen Landsgemeinden versammeln. Seit jeher war die leiblich versammelte Volksgemeinschaft der gültigste Ausdruck für die Demokratie. Wir bringen im Folgenden einen Auszug aus dem Buche „Glarnerland“ von H. Trümpy über die Glarner Landsgemeinde, der einen lebendigen Begriff dieser traditionellen Volksversammlung vermittelt.

Die Landsgemeinde gilt als die schönste Willekundgebung des Volkes, sie ist nur in einem kleinen Staatswesen durchführbar, aber das verringert ihre Bedeutung nicht, weil sie alt und ehrwürdig und daher für die Dauer bestimmt ist, und weil es im Leben nicht auf den Quadratkilometer und die Einwohnerzahl allein ankommt. Denn der Raum ist nicht mit der Latte zu erfassen, so wenig als die Zeit mit der Uhr, sondern nur mit der Seele.

Um ersten schönen Sonntag des Monats Mai wird die Landsgemeinde nach uraltem Brauch, von dem so wenig als möglich abgewichen wird, abgehalten. Der Tag wird deutlich in drei Teile geschieden, in die Versammlung der Behörden und Gerichtsstäbe im Rathaus und den feierlichen Aufzug vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz, sodann in die Verhandlungen, welche mit einer Rede des Landammanns eröffnet werden, und schließlich in das festliche Treiben am Nachmittag.

Es ist schon ein feierlicher Augenblick, wenn Landammann und Landesstatthalter mit den Weibeln in den rotschwarzweißroten Mänteln vom „Glarnerhof“ her langsam gegen den Rathausplatz mitten durch die Menschenmauern schreiten, der erste Ratsweibel das Landesschwert hoch in der Rechten. Die Ehrenkompanie, die den Rathausplatz abgesperrt hat, steht stramm, der Hauptmann grüßt, die Spitzen des Landes steigen die Stufen zum Portal hinauf in den Landratsaal. Dann, wenn die Glocken der Kirche des Hauptortes ihre feierlichen Klänge ins Land hinaussenden, bildet sich der Landsgemeindezug, immer zwei Mann nebeneinander, und im feierlichen Landsgemeindezritt ziehen nun die „administrativen und richterlichen Behörden“ zum Portal hinaus, wo sie ein Zug Soldaten erwartet, und fort geht es, durch die von unzähligen Menschen umsäumten Straßen zum Landsgemeindeplatz, wo die sechs- und mehrtausend Männer auf dem Ring stehen, Kopf an Kopf, die Häupter entblözt. Jedem Bürger schlägt das Herz höher, er fühlt in diesem Augenblick die Verbundenheit mit den Behörden, die nun Platz nehmen auf den Bänken, welche in Ovalform um die Rednertribüne aufgestellt sind, die vorderste Reihe für die Männer in Amt und Würden, die hintern für die ältern Männer, denen man das Stehen während zwei und mehr Stunden auf dem schrägen abfallenden Ring nicht zumuten will.

Nachdem alle Platz genommen haben, steigt der Landammann auf die Tribüne und empfängt dort aus den Händen des Ratsweibels das Landesschwert und hält seine staatsmännische Rede. Nach der Rede wird der Landammann durch den Landesstatthalter vereidigt, worauf der Landammann der Landsgemeinde folgenden Schwur abnimmt:

„Wir geloben und schwören, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Einheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, daß uns Gott helfe.“

Und mächtig rauscht der Schwur zum Himmel: „Dies schwöre ich.“ Und dieser Schwur erschüttert auch die Söhne, die künftigen Bürger, welche das Vorrecht haben, um die Rednerbühne der Landsgemeinde beizuwöhnen, ein Schauer ergreift sie, und sie ahnen, was Gemeinschaft bedeutet, etwas Großes und Starkes.

Während die Gründungsrede des Landammanns hochdeutsch gesprochen wird, wobei früher ein gewisses Pathos zur Feierlichkeit gehörte, werden die Verhandlungen im Dialekt geführt. Da mag denn manch träges Wort fallen,

und man hat deshalb die Landsgemeinde schon mit dem Vorwurf fällen wollen, sie lasse sich leicht von einem Redner beeinflussen. Die Erfahrung lehrt aber, daß öfters eine Rede beißig aufgenommen, aber dennoch anders abgestimmt wird, als der Redner erhofft. Schließlich wurzelt die Landsgemeinde so fest, daß ihr auch einmal ein unrichtiger oder beeinflusster Entscheid nicht viel schadet. Wo ist der starke Mann, der sich allen Einflüssen entziehen kann?

Nicht jedem ist es gegeben, vor versammeltem Volk zu reden; es gab besonders früher, als noch kein Lautsprecher die Stimme verstärkte, landbekannte Landsgemeinderedner, die über eine helle, weittragende Stimme verfügten, an die wandten sich etwa die Jäger und Fischer, die Bauern, die Arbeiter, die Gewerbetreibenden, aber gerade weil das Volk merkte, daß sie bloß zu Gefallen redeten, gewannen sie meistens nichts als die Anerkennung für ihre gewaltige Stimme. Verlorenes Spiel hat der, welcher stecken bleibt oder zu lange spricht, schonungslos wird er aus dem Ring von der Bühne befohlen: „Abe, abe!“

Nach den Verhandlungen bildet sich nochmals ein Zug, diesmal aber nur mit der Harmoniemusik, zwei Bügen Infanterie, zwischen ihnen die Regierung mit den Rats- und Gerichtsweibeln. Die Männer, welche bis zum Schlusse ausgeharrt haben (zu diesem Zwecke wird ein zügiges Kraftandum gerne an den Schluß gestellt), aber auch Frauen und Kinder, stehen Spalier und lassen die Regierung nochmals vorheziehen. Wiederum sind die Häupter der Männer entblößt, gewiß nicht aus undemokratischer Gei-

nung heraus, sondern sie lüften den Hut im Grunde vor sich selber; denn die Regierung ist verantwortlich für sie. Solange dieser Brauch herrscht, solange wird die Landsgemeinde bestehen. Nur das Lebendige hat Dauer, und nur die Dauer ist lebendig.

Es ist, als ob durch die Landsgemeinde die Geschlechter durch die Jahrhunderte hindurch verbunden blieben, sie ist das sichtbare Band der Generationen. Ein gewisser Kult ist mit ihr da, es geht nicht ohne Feierlichkeit, und manchmal geht es auch hart auf hart, dann ist der Gegensatz zwischen der Feierlichkeit und dem nüchternen, sorgenvollen Leben besonders stark. Außenstehende möchten vielleicht nur das Feierliche, Schöne, die alten Bräuche sehen, für sie ist die Landsgemeinde ein seltes Schauspiel, eine sichtbare Kundgebung des Staates. Für uns Glarner aber ist und bleibt sie weit mehr, das Erlebnis der Zusammengehörigkeit, darum sei mit Stolz vermerkt, daß die Landsgemeinde für uns da ist, nicht für die Fremden. Zur Zusammengehörigkeit gehört nicht nur das Schöne, es gehört auch das Dunkle, Leidenschaftliche und das Leiden zu ihr. Die Landsgemeinde ist in gewissem Sinne eine Verherrlichung des Staates, aber nicht nur des Staates, sondern der Gemeinschaft, eben das lebendige Band, welches von einem Geschlecht zum andern weiterläuft. Gewiß ruft der Landammann am Schlusse seiner Rede auch den Machtshut Gottes an, aber das wäre nur eine ärztere Formel, würden die Männer am Ring nicht auch diese Verbundenheit untereinander und im Wechsel der Zeiten von den Vätern her zu den Söhnen spüren.

Gallus Geuggis und der Brand von Schienen

Von Maria Dutli-Rutishauser

Es war nicht in den Sternen geschrieben gewesen, daß Gallus Geuggis ein Nachtwächter werden sollte. Denn als er anno Domini 1736 zur Welt kam, lachte die Sonne über dem Hofe Bornhausen und vom Seedorfe Eschenz herauf tönten die Glocken. Nicht des Bübleins wegen, bewahre! Aber es war just Mittagszeit und ein

frischer Frühlingswind vertrug das Glockenlied über die sprossenden Buchenwälder und sauber bestellten Höfe. Um Bette stand der Bauer Georg Geuggis und sagte zur müden Kindbettetrin: „Lisabeth, das hast du brav gemacht. Der Bub ist groß und stark, wir können ihn gut brauchen, der G'werb erträgt schon zwei Bauern.“